

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Dachbegrünungen in der Stadt Ottweiler

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Ottweiler ist bemüht, Dachbegrünungen in Ottweiler und in den Stadtteilen in Form von Zuschüssen zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Ottweiler entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden ausschließlich flächendeckende Begrünungen. Das Förderprogramm unterscheidet nicht zwischen extensiver und intensiver Begrünung.

Zur Förderung der Dachbegrünung gewährt die Stadt Ottweiler einen Zuschuß in Höhe von 8,00 EUR pro m² begrünter Dachfläche. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten weniger als 300,00 EUR betragen.

Die maximale Förderung beträgt 800,00 EUR pro Antragsteller und Grundstück.

Stadteigene Maßnahmen sind von den Förderhöchstgrenzen ausgeschlossen, da sie der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichen Interesse sind. Sie werden zu 100 % (Sach- und Personalkosten) bezuschußt.

3. Personenkreis

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer/Erbbau berechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers/Erbbauberechtigten in der Stadt Ottweiler.

4. Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Wohn- oder Wohnnebengebäude von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfaßt werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen werden kann,
- die Wohn- oder Wohnnebengebäude Mißstände oder Mängel aufweisen.

5. Sonstige Förderbedingungen

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß die mit Hilfe dieser Zuwendung durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auf einen evt. Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muß sichergestellt sein. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der Stadt Ottweiler begonnen wurde.

6. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Stadt Ottweiler, Bau- und Umweltamt, Goethestraße 13a, 66564 Ottweiler, unter Verwendung des Antragsformulars zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des geplanten Begrünungsvorhabens -
Foto des zu begrünenden Daches
- Kostenaufstellung

7. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahme

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß etwa erforderliche Genehmigungen für die Maßnahme vorliegen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bis zu zwei Monaten verlängert werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlußrechnung. Der Antragsteller hat die Schlußrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Arbeiten einzureichen.

8. Widerruf/Rückförderung

Der Zuschuß ist im Falle von Angaben, die unrichtig oder unvollständig waren, zu erstatten.

Der Zuschuß ist außerdem zu erstatten, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird und die Maßnahme nicht gemäß Nr. 5 dieser Richtlinie für die Dauer von 10 Jahren für die Nutzung zur Verfügung steht.

9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Ottweiler auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände Unterlagen vorzulegen.

Ottweiler, 01. Januar 2002 DER
BÜRGERMEISTER

(Hans-H. Rödle)

